



## Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 10 / 2023

### Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Sortenschutzgesetz 2001

#### Sortenschutzgebührentarif 2023 - SST 2023

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1** Allgemeine Gebühren sind im AVKGT 2023 (Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 01/2023) festgesetzt und gelten auch in Vollziehung des § 23 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 109/2001 (Sortenschutzgesetz 2001).
- § 2** (1) Die besonderen Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) in Vollziehung des Sortenschutzgesetzes 2001 sind in der folgenden Anlage festgesetzt.  
(2) Die Anmeldegebühr ist für alle Pflanzenarten gleich und ist bei der Antragstellung zu entrichten.  
(3) Die Prüfgebühren für Sortenprüfungen (Registerprüfung), die vom Bundesamt für Ernährungssicherheit oder anderen inländischen Prüfstellen erfolgen, gelten für jede Vegetationsperiode (Anlage).  
(4) Die Kosten der Sortenprüfungen (Registerprüfung), die durch ein Sortenschutzamt eines EWR-, Mitglied- oder Verbandsstaates erfolgen, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG. Ebenso sind Kosten der Registerprüfung gem. Prüfgebühr der beauftragten Prüfstelle im Ausland Barauslagen iSd § 76 AV
- § 3** (1) Übernimmt das Bundesamt für Ernährungssicherheit bei Beginn der auf die Anmeldung zum Sortenschutz folgenden Vegetationsperiode vollständige Prüfergebnisse der Sortenzulassungsbehörde oder einer anderen inländischen Prüfstelle, die außerhalb eines Verfahrens nach dem Sortenschutzgesetz oder auf Grund eines Sortenzulassungsverfahrens gemäß Saatgutgesetz 1997 gewonnen wurden und die die Anforderungen des § 3 Abs. 2 bis 5 Sortenschutzgesetz bestätigen, wird eine Übernahmegebühr verrechnet.  
(2) Übernimmt das Bundesamt für Ernährungssicherheit bei Beginn der auf die Anmeldung zum Sortenschutz folgenden Vegetationsperiode vollständige Prüfergebnisse eines Sortenschutzamtes eines EWR-, Mitglied- oder Verbandsstaates, die außerhalb eines amtlichen Verfahrens auf Sortenschutzerteilung oder auf Grund eines amtlichen Sortenzulassungsverfahrens gewonnen wurden und die die Anforderungen des § 3 Abs. 2 bis 5 Sortenschutzgesetz bestätigen, wird eine Übernahmegebühr verrechnet.



**§ 4** (1) Die Jahresgebühr beginnt für jede geschützte Sorte für das erste Schutzjahr mit der gleichen Jahresgebühr. Für jedes weitere Schutzjahr bis zum 16. Schutzjahr erhöht sich die Jahresgebühr gegenüber der Jahresgebühr für das jeweils vorangegangene Schutzjahr um einen fixen Betrag. Ab dem 16. Schutzjahr bleibt die Jahresgebühr gleich.

(2) Die Jahresgebühr für das erste Schutzjahr ist zwei Monate nach Erteilung des Sortenschutzes fällig. Die Jahresgebühr für jedes weitere angefangene Schutzjahr ist am wiederkehrenden Jahrestag der Erteilung des Sortenschutzes im Vorhinein fällig.

**§ 5** Der Sortenschutzgebührentarif (SST 2023) tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten des SST 2023 tritt der Sortenschutzgebührentarif 2022 außer Kraft.



Anlage

Sortenschutzgebührentarif 2023

Tarifpostnummer	Sortenschutzgebührentarif	Gebühr in €
	<b>Antrag/Auftrag</b>	
2011096	Anmeldegebühr inkl. Sortenbezeichnung gemäß § 2	426,90
	<b>Prüfgebühr für Sortenprüfungen pro Jahr gemäß §3.(1)</b>	
2011097	Getreide, Mais, Kartoffel, Beta-Rübe, Erbse, Körnerraps, Sonnenblume, Soja	757,50
2011098	Bäume	84,30
2011099	Alle anderen Pflanzenarten	472,70
	<b>Übernahmegebühr gemäß § 4</b>	
2011103	Übernahmegebühr bei Inland	286,50
2011104	Übernahmegebühr bei Ausland	337,60
	<b>Jahresgebühr gemäß § 5</b>	
	<b>Gruppe 1: Getreide, Mais, Kartoffel, Beta-Rübe, Erbse, Körnerraps, Sonnenblume, Soja</b>	
2011105	1. Schutzjahr	185,70
2011106	2. Schutzjahr	265,60
2011107	3. Schutzjahr	345,40
2011108	4. Schutzjahr	425,50
2011109	5. Schutzjahr	505,40
2011110	6. Schutzjahr	585,50
2011111	7. Schutzjahr	665,50
2011112	8. Schutzjahr	745,50
2011113	9. Schutzjahr	825,30
2011114	10. Schutzjahr	905,50
2011115	11. Schutzjahr	985,30
2011116	12. Schutzjahr	1.065,30
2011117	13. Schutzjahr	1.145,30
2011118	14. Schutzjahr	1.225,40
2011119	15. Schutzjahr	1.305,30
2011120	16. bis 30. Schutzjahr	1.385,40
	<b>Gruppe 2: alle anderen Pflanzenarten</b>	
2011135	1. Schutzjahr	185,70
2011136	2. Schutzjahr	233,60
2011137	3. Schutzjahr	281,80
2011138	4. Schutzjahr	329,60



# Bundesamt für Ernährungssicherheit

2011139	5. Schutzjahr	377,60
2011140	6. Schutzjahr	425,50
2011141	7. Schutzjahr	473,50
2011142	8. Schutzjahr	521,60
2011143	9. Schutzjahr	569,60
2011144	10. Schutzjahr	617,50
2011145	11. Schutzjahr	665,50
2011146	12. Schutzjahr	713,40
2011147	13. Schutzjahr	761,50
2011148	14. Schutzjahr	809,50
2011149	15. Schutzjahr	857,30
2011150	16. bis 30. Schutzjahr	905,50

**Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit**

**Dr. Thomas Kickinger**